

## Amtsblatt für den Landkreis Börde 12. Jahrgang

11.02.2018

Nr. 7

2 456 400 EUR

2.581.000 EUR

2.213.400 EUR

2.225.000 EUR

284.500 EUR

598.800 EUR

59.200 EUR

0 EUR

350 v.H. 430 v.H.

330 v.H.

Verbandsgemeinde Westliche Börde: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Am

2. Impressum

Großen Bruch

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch für das Haushaltsjahr 2018

Gemeinde Am Großen Bruch

Aufgrund des § 100 der Kommunalverfassung LSA vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), hat der Gemeinderat in

der Sitzung am 06.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

lungen enthält, wird

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszah-

1. im Ergebnisplan mit dem a) Gesamtbetrag der Erträge auf

b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

2. im Finanzplan mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf

c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf

f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 440.000 € festgesetzt. § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt: 1. Grundsteuer

1.1 für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf Gewerbesteuer auf

Festsetzung von Wertgrenzen 1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land

haushaltes übersteigt. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v.H. des Gesamtaufwendungen bzw. der Geamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen. 3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt gelten a) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 € betragen.

Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v.H. der Aufwendungen des Ertrags-

lungen, für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 € 4. Als erheblich im Sinne § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden

b) Geringfügige Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszah-

Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 € festgesetzt. 6. Als erheblich im Sinne von § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung - KomHVO gelten Abweichungen der

der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten öffentlich aus. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich. Nach § 146 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz hat die Kommunal-

Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 € übersteigen. Am Großen Bruch, den 06.12.2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haus-



haltsplan mit seinen Anlagen liegt nach 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassung LSA zur Einsichtnahme vom 19.02.2018 bis 16.03.2018 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in

aufsicht die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung bestätigt. Am Großen Bruch, den 05.02.2018

Stroka (Bürgermeisterin) Impressum: Herausgeber:

(Bürgermeisterin)

Tel.: 03904 7240-0

E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Bornsche Str. 2, 39340 Haldensleben,

Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den Verteilung: General-Anzeiger Landkreis Börde Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de